



Politische Gemeinde  
Eglisau

# Reglement Vereinsbeiträge

vom 24. Juni 2013

## 1. Einleitung

Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Eglisau. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohner bei. Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Städtli- und Vereinslebens beitragen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten, auch mit direkten finanziellen Beiträgen. Dabei wird der Jugendförderung besondere Bedeutung geschenkt.

Dieses Reglement zur Unterstützung der Eglisauer Vereine legt die Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderates fest.

## 2. Grundsätze

Der Gemeinderat erachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Vereinsunterstützung. Er schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Eglisau.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

- Die Gemeinde Eglisau unterstützt die Tätigkeit der Vereine finanziell.
- Die Gemeinde Eglisau stellt die vorhandene Infrastruktur im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vereinen zur Verfügung.
- Jugendförderung.

## 3 Bedingungen

### 3.1 Sitz

Der antragstellende Verein verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in der Gemeinde Eglisau. Darüber hinaus können Vereine aus der Region berücksichtigt werden, wenn in Eglisau kein vergleichbares Angebot vorhanden ist.

### 3.2 Zweck

Der Verein hat einen wohltätigen, künstlerischen oder sportlichen, nicht aber sittenwidrigen, kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und ist grundsätzlich für jedermann zugänglich.

### 3.3 Regelmässigkeit

Als Verein gilt eine Organisation, welche auf kulturellem, musikischem oder sportlichem Bereich regelmässige Trainings bzw. Proben oder mindestens 12 Veranstaltungen pro Jahr durchführt.

### 3.4 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Vereine, die mittels Leistungsvereinbarung oder ähnlichem keine individuelle Regelung mit der Gemeinde haben.

### 3.5 Antrag

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden.

Die Anträge für eine Vereinsunterstützung im Folgejahr sind bis 15. Juli vollständig an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Verspätete Beitragsgesuche werden nicht mehr berücksichtigt. Beitragsgesuche sind an die Gemeindeverwaltung Eglisau, Obergass 17, Postfach, 8193 Eglisau, zu richten.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Statuten (erstmalig bzw. bei Änderungen)
- Mitgliederverzeichnis (mit Name, Vorname, Adresse und Jahrgang) mit Stichtag 31. Mai des Antragsjahres
- Meldung über Beanspruchung der Infrastruktur von Schul- oder politischer Gemeinde Eglisau
- Jahresprogramm/Trainingsplan.

Der Verein unterzeichnet das Gesuch. Er bezeugt die Echtheit der Angaben und steht für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

## Art. 4 Vereinsunterstützung

Es werden folgende Unterstützungsleistungen ausgerichtet:

### 4.1 Pauschalbeiträge

Den Vereinen, welche die Bedingungen gemäss Art. 3 erfüllen, werden folgende Pauschalbeiträge ausbezahlt:

Anzahl regelmässig teilnehmende Aktivmitglieder mit gesetzlichem Wohnsitz in Eglisau	Benützung Infrastruktur	Nichtbenützung Infrastruktur
1-4	Fr. 100.00	Fr. 150.00
5-20	Fr. 250.00	Fr. 400.00
ab 21	Fr. 500.00	Fr. 750.00

### 4.2 Jugendförderungsbeitrag

Zusätzlich zum Pauschalbeitrag unterstützt die Gemeinde Vereine, die jugendliche Mitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde Eglisau haben, mit einem Förderungsbeitrag.

Als jugendfördernd gilt ein Verein, wenn er mit Jugendlichen auf kulturellem, musikalischem oder sportlichem Bereich regelmässige Trainings, Proben, öffentliche Auftritte oder dergleichen durchführt.

Der aktuelle maximale Jugendförderungsbeitrag pro Jugendliche/r aus der Gemeinde Eglisau beträgt Fr. 50.00 bei wöchentlichen Trainings/Proben. Bei weniger Trainings/Proben während der Schulzeit reduziert sich der Beitrag prozentual.

Beitragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (Jahrgang, der im Antragsjahr 18 wird, ist massgebend).

### 4.3 Anlässe

Der Gemeinderat kann pro öffentliche Veranstaltung eines Vereines einen Beitrag bis maximal Fr. 3'000.00 aussprechen.

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Die Anträge für die Unterstützung eines Anlasses im Folgejahr sind bis 15. Juli vollständig an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

### 4.4 Infrastrukturbeitrag

Die politische Gemeinde erhebt grundsätzlich keine Gebühren für die Benützung der Infrastrukturanlagen, welche die Vereine zur Ausübung ihres Vereinszwecks regelmässig beanspruchen. Für spezielle Anlässe gelten die ortsüblichen Tarife und Benützungsreglemente.

Die Schulgemeinde erhebt für die Benützung der Infrastrukturanlagen, welche die Vereine zur Ausübung ihrer nicht kommerziellen Vereinsanlässe beanspruchen, grundsätzlich keine Benützungsgebühren.

Räume etc. die Vereinen exklusiv zur Verfügung stehen (Mietvertrag) sind davon ausgenommen.

#### 4.5 Weitere Beiträge

Der Gemeinderat kann weitere Beiträge ausrichten für:

- a) Projektbezogene Summen (spezielle Anschaffungen, Unterhaltsarbeiten usw.)
- b) Vereinsjubiläum
  - für das 25-jährige Bestehen Fr. 500.00
  - für das 50-jährige Bestehen Fr. 1'000.00
  - für das 75-jährige Bestehen Fr. 1'500.00
  - für das 100-jährige Bestehen Fr. 2'000.00
  - für das 125-jährige Bestehen Fr. 2'500.00
  - ab dem 150-jährigen Bestehen,  
alle 25 Jahre Fr. 3'000.00
- c) Beitrag für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung

Die Gesuche für einen Beitrag im Folgejahr sind bis 15. Juli an die Gemeindeverwaltung zur ordentlichen Budgetierung einzureichen. Verspätete Beitragsgesuche werden allenfalls erst im Folgejahr budgetiert und anschliessend ausbezahlt.

#### 4.6 Empfänge/Apéro

Für Empfänge/Apéro von Ortsvereinen bei eidgenössischen Festbesuchen und dergleichen erhalten die Vereine in der Regel pauschal Fr. 250.00.

## 5 Weitere Formen

### 5.1 Frondienst, gemeinnützige Arbeit oder dergleichen

Die Gemeinde kann Vereine oder Organisationen zusätzlich unterstützen, die Fronarbeiten oder gemeinnützige Dienstleistungen erbringen (Bachputzete, Papiersammlung, Geburtstagsgratulationen, 1. August-Feier, Neuzuzügeranlass, usw.).

Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.

### 5.2 Unentgeltliche Dienstleistungen für die Vereine

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Vereine die Dienstleistungen des Werkbetriebes (Arbeit, Maschinen, Material) bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung durchgeführt werden, zur Verfügung stellen.

Über die Verrechnung dieser Dienstleistungen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Beitragsgesuches. Eine allfällige Verrechnung des Aufwandes des Werkbetriebes erfolgt zu den internen Ansätzen.

## 6 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren.

## 7 Schlussbestimmungen

Das Reglement tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Vereine werden aufgefordert, auch bisherige, stets ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen. Für das Übergangsjahr gewährt der Gemeinderat separate Fristen für die Gesuchseinreichung.

Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung werden mit diesem Reglement aufgehoben.

**Gemeinderat Eglisau**

Ursula Fehr  
Gemeindepräsidentin

Martin Hermann  
Gemeindeschreiber